

Nicholas Courtman
PhD Candidate in German Studies, University of Cambridge
Sprecher der Article 116 Exclusions Group

Stellungnahme zur Wiedergutmachung im Staatsangehörigkeitsrecht für die 69. Sitzung
des Ausschusses für Inneres und Heimat
Montag, 21.10.19, 14-16 Uhr, Paul-Löbe-Haus, Konrad-Adenauer-Str. 1 10557 Berlin
Zu den folgenden Drucksachen: 19/12200, 19/13505, 19/14063.

**Einschätzung der aktuell geltenden Erlassregelung des BMI, der
vorgelegten Gesetzesentwürfe bzw. des vorgelegten Antrags, und der
anhaltenden Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung**

Am 30.8.19 hat das BMI zwei Erlasse verabschiedet, die neue Richtlinien für die Ermessenseinbürgerung von Nachfahren von NS-Verfolgten über §14 StAG etabliert haben. Frühe Entwürfe dieser Erlasse, die sich von den aktuellen Fassungen nur in einer wichtigen Hinsicht unterschieden, lagen schon im Juni 2018 bereit.¹ Ich werde zuerst auf die vielen positiven Aspekte dieser neuen Erlasse eingehen und darlegen, dass diese Erlasse als einen ausdrücklich zu begrüßenden ersten Schritt in die richtige Richtung zu werten sind, von denen viele Nachfahren profitieren werden. Daraufhin werde ich aber auf die negativen Aspekte der Erlassregelung ausführlich eingehen, um klarzumachen, warum eine Gesetzesänderung auch nach der Erlassregelung notwendig ist. Danach werde ich die Gesetzesentwürfe der Linken und der Grünen sowie des Antrags der FDP miteinander vergleichen und bewerten.

In dieser Stellungnahme werde ich mich auf die aktuell geltende Lage und die vorgelegten Drucksachen konzentrieren. In einem angehängten Bericht habe ich auch die Entwicklungen in der bundesrepublikanischen Gesetzgebung und Auslegung und Anwendung der staatsangehörigkeitsrechtlichen Wiedergutmachungsbestimmungen seit 1949 rekonstruiert, die Einsicht darin geben, wie die bisherigen Ausschlüsse zustande gekommen sind. Ich empfehle die Lektüre dieses Berichts als Ergänzung und Hintergrund zu den unten stehenden Ausführungen. Besonders wichtig dabei sind die Ausführungen zur Gesetzgebung in den 1950er Jahren um das Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit sowie die Ausführungen zu den Wandlungen in der Auslegung des Begriffs 'Abkömmling' in Art. 116 abs. 2 GG zwischen den späten 1960er und frühen 1980er Jahren, zumal diese Entwicklungen in der heutigen rechtswissenschaftlichen Literatur nicht thematisiert werden, und es bisher keine geschichtswissenschaftlichen Studien zur Thematik gibt.

1. Positive Aspekte der Erlassregelung

1.1. Erweiterung des Kreises derjenigen, die unter erleichterten Bedingungen nach §14 StAG eingebürgert werden können.

Unter den neuen Erlassen werden die folgenden vorher ausgeschlossenen Personengruppen nun einbezogen:

¹ BMI V II 5 an das BVA, betrf. Erlassentwürfe zu staatsangehörigkeitsrechtlichen Wiedergutmachungsfällen, 15.6.18.

1) Die vor 1953 ehelich geborenen Kinder ausgebürgerter deutscher Mütter und ausländischer Väter, und die vor 1993 nichtehelich geborenen Kinder ausgebürgerter deutscher Väter und ausländischer Mütter.

2) Die Kinder von früheren deutschen Staatsangehörigen, die ihre Staatsangehörigkeit zwar im Zusammenhang mit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen verloren haben, ohne dass ihnen jedoch die Staatsangehörigkeit formaljuristisch entzogen wurde. Hierunter fallen diejenigen, deren Vorfahren die deutsche Staatsangehörigkeit durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit, Eheschließung mit einem Ausländer, oder die Stellung eines Antrags auf Entlassung verloren haben vor dem Zeitpunkt einer Zwangsausbürgerung.

3) Ferner werden die weiteren Nachfahren der oben genannten Kinder auch in den privilegierten Kreis der Erlassregelung einbezogen bis zum Generationenschnitt des §4 abs. 4 StAG. In dem ersten Entwurf der Erlasse war der privilegierte Kreis noch auf die unmittelbaren Abkömmlinge (d.h. die Kinder der sog. 'Erlebnisgeneration') beschränkt.² Die Aufhebung dieser Beschränkung ist ausdrücklich zu begrüßen.

1.2. Änderung der Einbürgerungsvoraussetzungen bzw. -bedingungen.

Die Erlasse haben weiterhin die folgenden Änderungen bei den Einbürgerungsvoraussetzungen und -bedingungen für die oben genannten Personengruppen bewirkt:

1) Die Einbürgerung nach §14 StAG gemäß der neuen Erlasse erfolgt gebührenfrei. Dies bringt die Einbürgerung für diese Personengruppen in Einklang mit Art. 116 abs. 2 GG. Angesichts der Verbindung der Ausbürgerungspolitik der Nationalsozialisten mit der finanziellen Ausbeutung und Enteignung ihrer Gegner ist dies ein angebrachter Schritt.³

In deren Antwort auf einer kleinen Anfrage der Linken hat die Bundesregierung im April 2019 fälschlicherweise behauptet, dass Einbürgerungen von Nachfahren von NS-Verfolgten nach §14 StAG schon zu dem Zeitpunkt generell gebührenbefreit waren.⁴ Bei Nachfrage von MdB Ulla Jelpke zu dieser Angabe erklärte der Parlamentarische Staatssekretär im BMI, Prof. Dr. Günther Krings, dass Einbürgerungen mit Wiedergutmachungsgehalt nach §14 StAG in manchen Fällen gebührenpflichtig sind, dass aber eine Aufschlüsselung hierdurch angefallener Gebühreneinnahmen wegen des gemeinsamen Haushaltstitels für alle §14 StAG Einbürgerungen einschließlich derjenigen, wo kein Wiedergutmachungsgehalt geltend gemacht wurde, nicht möglich sei.⁵

In einer BMI-internen Stellungnahme zu einem Entwurf der aktuellen Erlassregelung wurde aber im Februar 2019 die Höhe der jährlichen Gebühreneinnahmen von Einbürgerungen von Nachfahren von NS-Verfolgten nach §14 StAG auf €150,000 im

² Ibid.

³ Vgl. hierzu H.G. Adler, *Der verwaltete Mensch: Studien zur Deportation der Juden aus Deutschland* (Tübingen: Mohr, 1974), S. 491-545.

⁴ BT-Drs. 19/9777, Antwort auf Frage 11.

⁵ [REDACTED] an MdB [REDACTED], 28.5.19, S. 3.

Jahr geschätzt.⁶ Warum das BMI diese Zahl in ihrer Antwort auf die kleine Anfrage der Linken verschwieg, obwohl sie ihm schon im Februar 2019 bekannt war, ist unklar. Auf jeden Fall ist die generelle Gebührenbefreiung unter den neuen Erlassen zu begrüßen.

2) Antragsteller müssen nicht mehr über aktuelle Bindungen an Deutschland verfügen oder Nachweise von solchen Bindungen einreichen, um eingebürgert werden zu können.

3) Bei der Einbürgerung wird vom Nachweis der Unterhaltsfähigkeit abgesehen, so dass Antragsteller demnach keine Informationen zu ihrer finanziellen Situation angeben müssen.

4) Das Niveau der geforderten Sprachkenntnisse wird auf einfache Deutschkenntnisse (A1) reduziert. Diese werden nicht durch ein abgeschlossenes Sprachzertifikat, sondern durch ein persönliches Gespräch mit Angestellten der Auslandsvertretungen geprüft. Während dieses Gesprächs werden auch einfache Kenntnisse der Gesellschafts- und Rechtsordnung und Lebensverhältnisse in Deutschland geprüft. Dies stellt eine unverkennbare Verbesserung im Vergleich zum vorher erforderlichen Einbürgerungstest dar.

5) Mehrstaatigkeit wird grundsätzlich hingenommen – Antragsteller müssen ihren Wunsch, ihre andere(n) Staatsangehörigkeit(en) bei der Einbürgerung beizubehalten, nicht begründen.

Somit werden die Einbürgerungsvoraussetzungen und -bedingungen sehr weit an diejenigen für Einbürgerungen nach Art. 116 abs. 2 GG angeglichen. Ausnahme hiervon ist das Erfordernis einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache und der deutschen Gesellschaftsordnung, die Art. 116 abs. 2 GG Berechtigte nicht nachweisen müssen.

1.3. Umsetzung der Erlasse

In den ersten Wochen nach der Verabschiedung der Erlasse sah die Umsetzung derer ziemlich chaotisch aus. Das vom BVA im August zu den Erlassen erstellte Merkblatt wich von den Inhalten der Erlasse in zahlreichen Punkten ab, z.B. indem es weiterhin Nachweise von Bindungen an Deutschland forderte, oder Antragsteller anwies, den Teil des Formulars zur Unterhaltsfähigkeit auszufüllen, usw. Die Auslandsvertretungen schienen auch gewusst zu haben, wie die Erlasse anzuwenden waren. Dies hat zur Folge gehabt, dass alle Auslandsvertretungen in den USA immer noch keine neuen §14 StAG-Anträge anzunehmen begonnen hatten, nachdem Auslandsvertretungen andernorts Nachfahren Termine zur Einreichung der Anträge schon anzubieten begonnen hatten.

Von heute aus betrachtet scheinen diese Probleme vor allem Anfangsschwierigkeiten gewesen zu sein. Das BVA hat das Merkblatt aktualisiert und es den Erlassen angepasst. Obwohl Mitglieder der Article 116 Exclusions Group in den USA, Australien, und anderen Ländern noch auf Termine bei Auslandsvertretungen warten, haben schon einige Mitglieder der Gruppe in UK Termine bei den Auslandsvertretungen

⁶ BMI V II 5 an Dr. Helmut Teichmann, Dr. Felix Klein, Prof. Dr. Hans Hoffmann u.a., betrf. Ministerialvorlagen zur staatsangehörigkeitsrechtlichen Wiedergutmachung, 7.2.19, Punkt 3.e: '[...] aus Gründen des öffentlichen Interesses [...] [wird] Gebührenbefreiung gewährt, auch wenn dadurch Gebührenauffälle i.H. von jährlich etwa 150.000,- EUR entstehen, die bisher vereinnahmt wurden, da der Erlass vom 28.3.2012 keine Regelung zur Gebührenfreiheit enthält'.

wahrgenommen. Wie bisher immer sind auch jetzt die Angestellten der deutschen Auslandsvertretungen in Großbritannien äußerst behilflich und unterstützend gewesen und leisten eine lobenswerte Arbeit.

Im BVA hat man zusätzliches Personal eingestellt angesichts des zu erwartenden Aufkommens an §14 StAG Einbürgerungsanträgen. Auch hat das BMI sich entschieden, monatliche Berichte vom BVA zu der Bearbeitung der Einbürgerungsanträge zu fordern, um eine bevorzugte und angemessene Behandlung der Anträge zu gewährleisten.⁷ Diesen Schritt begrüße ich besonders ausdrücklich. Angesichts der hohen Komplexität der Thematik werden die Sachbearbeiter im BVA sicher sehr profitieren von der strengen Aufsicht des BMI.

2. Negative Aspekte der Erlassregelung

2.1. Probleme mit einzelnen Aspekten der Einbürgerungsvoraussetzungen nach den Erlassen.

2.1.1. Sprachkenntnisforderungen

Obwohl die Senkung der erforderlichen Sprachkenntnisse auf das Niveau von einfachen Deutschkenntnissen, die in einem persönlichen Gespräch mit Angestellten der deutschen Auslandsvertretungen zu prüfen sind, durchaus zu begrüßen ist, bleibt durch die Forderung von Sprachkenntnissen überhaupt eine Ungleichheit zwischen den nach Art. 116 abs. 2 GG Berechtigten und den bisher ausgeschlossenen Nachfahren.

Obwohl viele Nachfahren die Forderung von einfachen Sprachkenntnissen für unproblematisch halten, melden andere Nachfahren Bedenken. Einige nehmen Anstoß daran, dass sie und ggf. auch ihre jungen Kinder Sprachkenntnisse nachweisen müssen, während ihre später geborenen Geschwister und deren Kinder ohne Weiteres die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten haben. Einigen, vor allem älteren Nachfahren bereitet die Aussicht auf einen Sprachtest, egal wie informell, schon Sorgen.

2.2. Weiterhin Ausgeschlossene Personengruppen

Auch nach der oben beschriebenen Öffnung des Kreises der Privilegierten sind einige Personengruppen nicht einbezogen worden.

2.2.1. Vor 1977 adoptierte Kinder

Die Bundesregierung hat die Entscheidung getroffen, vor 1977 adoptierte Kinder vom Anwendungsbereich der Erlasse auszuschließen. Dies wird im Text der Erlasse nicht explizit gemacht, ist aber von der Bundesregierung in deren Antwort auf einer kleinen Anfrage der FPD bestätigt worden. In dieser Antwort hat die Bundesregierung diese Entscheidung damit begründet, dass es kein verfassungsrechtliches Verbot von Diskriminierung auf Grund der Adoption gibt, während das Grundgesetz Diskriminierung auf Grund des Geschlechts oder auf

⁷ eAkte des BMI, Az: VII5-20102/63#3, betrf.: Anregung BA Klein – mtl. BVA-Berichte, E-Mail-Korrespondenz im BMI, 13.8.19.

Grund der Nichtehelichkeit verbietet (Art. 3 abs. 2, Art. 6 abs. 5 GG). Aufgrund dessen habe man weniger Veranlassung, Adoptivkindern rückwirkend eine Einbürgerungsmöglichkeit zu eröffnen, als man bei nichtehelichen Kindern von Männern oder bei ehelichen Kindern von Frauen habe. Die Bundesregierung behauptet zusätzlich, dass die Öffnung einer Einbürgerungsmöglichkeit für vor 1977 von NS-Verfolgten adoptierte Kinder notwendig auch zu einem Eingreifen in sämtliche Adoptionsfälle in der Zeit vor der Änderung des Adoptionsrechts führen würde.⁸

Auch vor dem Hintergrund dieser Überlegungen erscheint der Ausschluss von Adoptivkindern vom Anwendungsbereich der Erlasse nicht gerechtfertigt. Dass die Diskriminierung von Adoptivkindern nicht verfassungsrechtlich verboten ist, heißt nicht zwingend, dass man bei einer Regelung zur Wiedergutmachung NS-Unrechts Adoptivkinder im Vergleich zu leiblichen Kindern benachteiligen sollte. Warum eine Öffnung einer Einbürgerungsmöglichkeit für die von NS-Verfolgten adoptierten Kinder notwendig auch ein Eingreifen in alle vor 1977 erfolgten Adoptionsfälle führen würde ist nicht ersichtlich – wenigstens wird diese Behauptung in der Antwort der Bundesregierung nicht ausführlich begründet. Auch vor dem Hintergrund der weit verbreiteten Praxis der Zwangssterilisation von verfolgten Gruppen unter dem Nationalsozialismus erscheint die Entscheidung, vor 1977 adoptierte Kinder vom Anwendungsbereich der Erlasse auszuschließen, unangemessen.

2.2.2. Die Nachfahren von unter dem Nationalsozialismus aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen verfolgten Personen, die in Deutschland lange vor der Machtergreifung der Nationalsozialisten geboren und aufgewachsen sind, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen.

Das Staatsangehörigkeitsrechtsreferat hat bisher auf die Fragen des Verfassers zu dem Status der oben genannten Personengruppe unter den neuen Erlassen nicht reagiert, weder hat sich das Referat sonst öffentlich zu dieser Frage geäußert. In einem BMI-internen Schreiben hat das Referat aber bestätigt, dass die oben genannte Personengruppe nicht unter den Bedingungen der Erlasse eingebürgert werden können.

‘Nicht einbezogen – obgleich auch dies von Betroffenenengruppen gefordert wird – werden Personen, die zwar bereits längere Zeit im Deutschen Reich gelebt und NS-verfolgungsbedingt Deutschland verlassen haben, aber zu keinem Zeitpunkt die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen. Auch wenn zugrunde gelegt wird, dass es ohne NS-Verfolgung zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gekommen wäre, bestand im Rechtssinne eine bloß faktische Aussicht auf Einbürgerung, die kein ausreichender Anknüpfungspunkt für eine staatsangehörigkeitsrechtliche Wiedergutmachungsregelung ist.’⁹

Die Selbstverständlichkeit, mit welcher hier den Nachfahren von in Deutschland geborenen und aufgewachsenen Menschen ein Wiedergutmachungsanspruch im Staatsangehörigkeitsrecht abgesprochen wird, ist überraschend. Die Vorfahren dieser Menschen sind in der Regel schon vor der Nazizeit am Erwerb der

⁸ BT-Drs. 19/12966, S. 8.

⁹ BMI V II 5 an Felix Klein u.a., betrf. Erlass-Entwürfe zu staatsangehörigkeitsrechtlichen Wiedergutmachungsfällen, 6.2.19, geschickt am 7.8.19 an [REDACTED].

deutschen Staatsangehörigkeit verhindert aufgrund der geschichtswissenschaftlich ausführlich dokumentierten antisemitischen Einbürgerungspraxis im Deutschen Reich ab 1900.¹⁰ Mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten verloren diese Menschen, die daraufhin Opfer nationalsozialistischer Verfolgung und diverser Unrechtsmaßnahmen wurden, jede Aussicht auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, obwohl sie in Deutschland unter Deutschen und wie andere Deutsche gelebt haben. Die Leichtfertigkeit, mit welcher hier die Verantwortung der Bundesrepublik diesen Menschen gegenüber abgestritten wird, steht in einem frappierenden Gegensatz zu der Ende Juli vom BMI verwendeten Rhetorik bei der Ankündigung der neuen Erlassregelung.

In der dazugehörigen Pressemitteilung stand: ‘Deutschland wird seiner historischen Verantwortung gegenüber den entrechteten emigrierten NS-Verfolgten und ihren Nachkommen gerecht. Es ist ein großer Vertrauensbeweis, wenn die Emigranten und ihre Nachkommen die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben wollen’.¹¹ Die entrechteten emigrierten NS-Verfolgten waren nicht alle deutsche Staatsangehörige, auch wenn sie in der 2. Generation im Land wohnhaft waren. Auch diesen Menschen gegenüber hat Deutschland eine historische Verantwortung, aber es wird seiner historischen Verantwortung nicht dadurch gerecht werden, wenn es sich diesem Problem mit einer engstirnigen, zutiefst legalistischen Denkweise annähert, die an der damaligen Lebenswirklichkeit der Individuen schlichtweg vorbeigeht. Die Vorfahren dieser Menschen sind nicht nur in Deutschland geboren und aufgewachsen, sondern sie haben sich oft auch im Ausland, in welches sie hatten fliehen müssen, um ihr Überleben zu sichern, weiterhin als Deutsche gefühlt und identifiziert.

Es mag sein, dass kein einfachgesetzlicher Einbürgerungsanspruch für diese Personengruppe in der Nachkriegszeit bestand, sondern nur die Möglichkeit einer Einbürgerung unter erleichterten Bedingungen gemäß der damaligen Richtlinien für Ermessenseinbürgerungen.¹² Dies ist aber weder ein zwingender noch ein akzeptabler Grund, die Nachfahren dieser Menschen aus den heutigen Wiedergutmachungsregelungen auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeitsrechts auszuschließen. Vielmehr könnte man auch aktiv die Entscheidung treffen, die Ermessenseinbürgerungsanträge dieser Personengruppe im Einklang mit dem Wiedergutmachungsgedanken des Art. 116 abs. 2 GG zu behandeln,¹³ angesichts der Verbundenheit ihrer Vorfahren mit Deutschland und der deutschen Sprache und Kultur, sowie angesichts ihrer erlittenen Verfolgung unter dem Nationalsozialismus. Es ist durchaus unbefriedigend, dass das BMI den heutigen Ausschluss dieser Personengruppe von der Wiedergutmachungsregelung durch einen Hinweis auf die Entscheidungen des Gesetzgebers in früheren Jahrzehnten, zumal die gesetzgeberische Behandlung der Einbürgerungsansprüche der NS-Verfolgten in den 1950er Jahren durch zahlreiche Missstände, Ressentiments, und Fehlentscheidungen geprägt war (vgl. ausführliche Rekonstruktion der

¹⁰ Vgl hierzu ausführlich Olivier Trevisiol, *Die Einbürgerungspraxis im Deutschen Reich 1871-1945* (Göttingen: V&R Unipress, 2006), Kapitel 5, ‘Diskriminierung im Einbürgerungsverfahren’, S. 143-63.

¹¹ Diese Pressemitteilung wurde vom Referat V II 5 in Zusammenarbeit mit dem Unterabteilungsleiter ████████ erarbeitet. BMI eAkte, Aktenzeichen: VII5-20102/62#7, Betreff: Anforderung Büro PSt K und Pressebeitrag VII5.

¹² BMI I B 5, Richtlinien für die Behandlung von Ermessenseinbürgerungen, 29.4.1958, BArch, B 106/73257.

¹³ Dies würde auch dem Vorschlag des Bundesverwaltungsgerichts bei der Behandlung von Einbürgerungsanträgen von jüdischen deutschen Volkszugehörigen, die auf Grund ihrer “Rasse” von nationalsozialistischen Sammeleinbürgerungen ausgeschlossen waren, entsprechen. BVerwGE 114, 195.

rechtspolitischen Entwicklungen dieser Zeit im Anhang).

Ein Beispiel, das zeigt, wie sich die beschriebenen Fälle – in Deutschland geborene ‘Ausländer’ und Adoptivkinder – überschneiden können, ist Herr Löwenstein. Die Korrespondenz zwischen der deutschen Botschaft in London und Herrn Löwenstein ist angehängt als Anlage 1. Löwenstein wurde 1924 in Nürnberg geboren als Sohn jüdischer Eltern polnischer Staatsangehörigkeit. Mit 6 Jahren wurde er von einem jüdischen Ehepaar deutscher Staatsangehörigkeit adoptiert, was zum damaligen Zeitpunkt nicht zum automatischen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit führte. Im August 1939, nur wenige Tage vor dem Einmarsch in Polen, gelang ihm die Flucht nach England. Dort blieb er bis 1969, wo er für eine Zeit nach Israel umsiedelte, um danach nach England zurückzukehren. 1993 beantragt er die Wiedereinbürgerung nach Art. 116 abs. 2 GG. Zu seiner Überraschung erhielt er die Antwort, dass er nicht wiedereingebürgert werden kann, weil er niemals die deutsche Staatsangehörigkeit besaß. Die einzige Möglichkeit einer Einbürgerung für ihn ist §1 der Verordnung vom 20.1.1942 (einer Vorgängerregelung des heutigen §14 StAG), diese setze aber ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung voraus. Am 16.8.94 erhielt er einen Brief folgenden Inhalts:

‘Die Regierung von Mittelfranken teilt mit, dass in Ihrem Fall allenfalls eine Einbürgerung nach §1 der Verordnung vom 20.01.1942 in Frage käme. Das öffentliche Interesse an der Einbürgerung wird nach Erörterung der Regierung von Mittelfranken mit dem Staatsministerium des Innern nicht bejaht. Auch im Hinblick auf eine evtl. Wiedergutmachung sind ausreichende Gründe für die Einbürgerung nicht erkennbar’.¹⁴

Kurz darauf ist Herr Löwenstein verstorben. Somit wurde einem in Deutschland geborenen und aufgewachsenen Sohn deutscher Eltern die Einbürgerung verwehrt, weil die Bundesrepublik Deutschland kein öffentliches Interesse an seiner Einbürgerung bejahte. Die Entscheidung des BMI, die Nachfahren von Herrn W. und seinesgleichen von den Erlassregelungen auf Grund des Mangels eines entsprechenden ehemals gültigen einfachgesetzlichen Einbürgerungsanspruchs auszuschließen, wird wohl Weniges erreichen, außer allenfalls bei den Betroffenen berechtigten Frust gegen das heutige Deutschland hervorzurufen.

2.2.3. Die Nachfahren deutscher Volkszugehöriger in den von den Nationalsozialisten einverleibten Gebieten, die aufgrund ihrer “Rasse” von den Sammeleinbürgerungen dortiger deutscher Volkszugehöriger ausgeschlossen worden waren.

Das BMI hat noch nicht auf meine Fragen zum Status dieser Personen unter der Erlassregelung reagiert. Andere, die im Kontakt mit dem BMI gewesen sind, haben mir mitgeteilt, dass diese Fälle nicht explizit im Erlass erwähnt werden, weil dem BMI nur einige entsprechende Fällen in den letzten Jahren bekannt geworden sind. Für so gelagerte Fälle seien Einzelfallentscheidungen auf der Grundlage der Erlasse möglich.

Der Article 116 Exclusions Group sind 4 Fälle aus den letzten Jahren bekannt, bei welchen die Einbürgerungsanträge von Nachfahren von jüdischen deutschen

¹⁴ Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in London an XXXXXX, 16.8.1994. Vgl. Anlage.

Volkszugehörigen aus den einverleibten Ostgebieten abgelehnt wurden. Die eigentliche Zahl an abgelehnten Anträgen von Nachfahren in dieser Situation dürfte eigentlich viel höher sein. Wir stehen ferner in Kontakt mit 5 Nachfahren von jüdischen deutschen Volkszugehörigen aus den einverleibten Ostgebieten, die noch keinen Antrag gestellt haben, weil ihnen schon im Voraus gesagt worden ist, sie hätten keine Chance auf Erfolg nach Art. 116 abs. 2 GG. Dass es bei vielen der ausgeschlossenen Nachfahrengruppen infolge der Hinweise der Einbürgerungsbehörden bzw. der Auslandsvertretungen auf die mangelnden Erfolgsaussichten oft nicht zu einer Antragstellung kommt sollte stets berücksichtigt werden bei der Beurteilung der Statistik zur Zahl der gestellten Anträge und erfolgten Einbürgerungen nach Art. 116 abs. 2 GG, sowie des Verhältnisses dieser Zahl zum Gesamtbild der berechtigten und ausgeschlossenen Nachfahren von NS-Verfolgten.

Auch wenn die vom BMI genannte Zahl von 1 bis 2 Fällen in neuerer Zeit stimmen würde, so wäre auch diese geringe Zahl kein akzeptabler Grund, die Nachfahren der aus rassistischen Gründen von Sammeleinbürgerungen ausgeschlossenen deutschen Volkszugehörigen nicht explizit in die Erlasse aufzunehmen. Mitglieder unserer Gruppe haben bisher die Erfahrung gemacht, dass Angestellte der Auslandsvertretungen auch bis heute nicht wissen, wie die Anträge unter den neuen Erlassen von diesen Nachfahren behandelt werden. Die Nichterwähnung von diesen Gruppen schafft Unsicherheit sowohl für die Beamten und Angestellten im BVA und in den Auslandsvertretungen, die die Erlasse ausführen und zu den diversen Einbürgerungsmöglichkeiten Beratung anbieten, als auch für die betroffenen Nachfahren. Dies sollte schnellstmöglich durch einen expliziten Einbezug dieser Nachfahren in die Erlasse geklärt werden.

2.3. In Deutschland wohnhafte Nachfahren, die keinen Einbürgerungsanspruch nach Art. 116 abs. 2 GG haben.

Jenseits der weiterhin unter den neuen Erlassen bestehenden Ausschlüsse bestimmter Personengruppen ist ein beträchtlicher Nachteil der Erlassregelung an sich die Tatsache, dass sie überhaupt keine Änderung der Situation der schon im Inland wohnhaften Nachfahren bewirkt. §14 StAG, auf den sich die Erlasse beziehen, kann nur aus dem Ausland benutzt werden. Andererseits ist das BMI auch nicht dazu befugt, die Einbürgerungsvoraussetzungen und -bedingungen für Ermessenseinbürgerungen im Inland nach §8 StAG per Erlass zu ändern. Solche Einbürgerungen werden von den Einbürgerungsbehörden der Bundesländer vollzogen im Einklang mit den Gesetzen selbst und der StAR-VwV, die gemeinsam vom Bund und den Ländern erarbeitet wird und für deren Änderung die Zustimmung des Bundesrats erforderlich ist. Bei einem Vergleich der Einbürgerungsvoraussetzungen und -bedingungen, die einem Abkömmling im Ausland nach der neuen Erlassregelung zustehen, mit einer Einbürgerung nach §8 StAG im Inland nach der gegenwärtig geltenden StAR-VwV, ergibt sich folgendes Bild:

§14 nach BMI-Erlass	§8 StAG nach aktueller StAR-VwV
Deutschkenntnisse auf Niveau A1	Deutschkenntnisse auf Niveau B1
Mehrstaatigkeit wird hingenommen bei der Einbürgerung	Grundsatz der Vermeidung der Mehrstaatigkeit findet Anwendung
gebührenbefreit	gebührenpflichtig
Antrag auf Einbürgerung kann sofort gestellt werden	Mindestinlandsaufenthaltsdauer von vier Jahren vor der Antragsstellung
von dem Nachweis der Unterhaltsfähigkeit wird abgesehen	Antragssteller müssen i.d.R. nachweisen, dass sie imstande sind, sich selbst und ihre Angehörigen zu ernähren

Wie diese Gegenüberstellung klar macht, befinden sich im Inland wohnhafte Nachfahren von NS-Verfolgten, die keinen Art. 116 abs. 2 GG Anspruch haben, nun in einer absurden Situation, in welcher es für sie oft schneller, billiger, und vorteilhafter wäre, ins Ausland zu ziehen und von dort aus die Einbürgerung zu beantragen, als dies unter Beibehaltung des Lebensmittelpunktes in Deutschland zu tun. Das BMI hat Ende August einen Brief an die Einbürgerungsbehörden der Bundesländer geschrieben und darum gebeten, dass die Behörden in solchen Fällen, die bei Wohnsitz im Ausland unter die Erlassregelung fallen würden, ‘eine erleichterte, gebührenfreie Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit’ gewähren.¹⁵ Während die Bundesländer die Möglichkeit haben, dieser Bitte nachzukommen, haben schon einige Bundesländer in Kommunikation mit dem Verfasser Zeichen gegeben, dass sie dieser Bitte nicht nachzukommen gedenken.

Die Referentin für Staatsangehörigkeitsrecht im Innenministerium des Landes Baden-Württemberg hat z.B. in einem Schreiben vom 30.8 signalisiert, dass (1) die Vermeidung der Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung von Staatsangehörigen von Nicht-EU-Ländern weiterhin Anwendung finden wird; dass (2) es keine Senkung der geforderten Sprachkenntnisse unter Niveau B1 geben wird; und dass (3) die Einbürgerung dieser Personen i.d.R. noch gebührenpflichtig sein wird.¹⁶ Der Staatsangehörigkeitsreferent im Innenministerium Brandenburgs wies auf die mit dem 3. Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes in den Wortlaut des §8 StAG eingeführte Voraussetzung der Einordnung in deutsche Lebensverhältnisse hin, und argumentierte, dass eine Einordnung in deutsche Lebensverhältnisse eine gewisse Inlandsaufenthaltsdauer sowie eine gewisse Kenntnis der deutschen Sprache voraussetze, so dass die geringen Anforderungen der neuen Erlassregelung des BMI für §14-Einbürgerungen bei §8 StAG auch im Ausnutzen des den Behörden zustehenden Ermessensspielraums nicht

¹⁵ BMI V II 5 an die für das Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsrecht zuständigen obersten Landesbehörden, Az: V II 5 – 20102/62#3 / #7, 27.8.19, S. 4.

¹⁶ [REDACTED], Leiterin des Referats 46 (Staatsangehörigkeit) des Innenministeriums Baden-Württemberg an Nicholas Courtman, 30.8.19.

angewendet werden können.¹⁷ Der Brandenburgische Referent wies auch darauf hin, dass diese Einbürgerungen nicht gebührenfrei erfolgen würden, und dass er keinen Grund dafür sah, vom Grundsatz der Vermeidung der Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung von Nachfahren von NS-Verfolgten abzusehen, wenn man dies bei der Einbürgerung von deutschen Staatsangehörigen, die freiwillig ins Ausland gezogen sind und welche die dortige Staatsangehörigkeit angenommen haben, nicht tut.¹⁸

Darüber hinaus scheinen die Sachbearbeiter in den Einbürgerungsbehörden noch nicht von der Bitte des BMI in Kenntnis gesetzt worden zu sein. Mitglieder der Article 116 Exclusions Group haben seit dem Inkrafttreten der Erlasse Gespräche mit Sachbearbeiter_innen in NRW, München, und Berlin bezüglich neuer Einbürgerungsmöglichkeiten nach §8 StAG nach der Verabschiedung der neuen Erlasse geführt. In allen Gesprächen haben die Sachbearbeiter_innen berichtet, nichts von den neuen Regelungen zu wissen oder auch nur gehört zu haben. Ein Mitglied unserer Gruppe, Frau K., hat ihrer Sachbearbeiterin in NRW die Erlasse vom 30.8. zwei Wochen vor ihrem Termin zugeschickt und darum gebeten, dass die Sachbearbeiterin diese liest. Der Termin galt sowohl für Frau K. als auch Frau K.s siebzigjähriger Mutter, welche neulich aus den USA nach Deutschland gezogen ist, um in der Nähe ihrer Tochter zu leben. Frau K.s Mutter wurde 1948 als das eheliche Kind einer ausgebürgerten Deutschen und eines amerikanischen Staatsangehörigen geboren. Die Sachbearbeiterin in der Einbürgerungsbehörde, die Frau K.s Mutter schon vor einigen Monaten mitgeteilt hatte, dass sie die Voraussetzungen für eine Einbürgerung nach §8 StAG nicht erfüllte, hatte jedoch die ihr zugeschickten Erlasse nicht gelesen. Frau K. und ihre Mutter warten noch auf eine weitere Rückmeldung von der Behörde.

Schon in diesem frühen Stadium nach der Verabschiedung der Erlasse scheint es klar zu sein – durch Bitten an die Staatsangehörigkeitsreferenten der Bundesländer wird keine einheitliche Behandlung der Einbürgerungsanträge von Nachfahren von NS-Verfolgten gewährleistet werden können. Eine solche einheitliche Praxis im In- und im Ausland könnte leicht durch eine Gesetzesänderung erreicht werden. Eine Erlassregelung kann dies grundsätzlich nicht erreichen. Die Reaktionen des BMI auf diesen Vorteil einer Gesetzesänderung im Vergleich zu einer Erlassregelung sind bisher wenig überzeugend gewesen. In seiner E-Mail an die Einbürgerungsbehörden der Länder hat das Staatsangehörigkeitsreferat des BMI die folgenden Behauptungen bezüglich der Notwendigkeit einer Regelung für Inlandsfälle gemacht:

‘[...] nach den bisherigen Erfahrungen der Vollzugspraxis [ist] ein ausdrückliches Regelungsbedürfnis nur in Bezug auf Auslandsfälle erkennbar, wie dem verstärkten Interesse an Wiedergutmachungseinbürgerungen im Zusammenhang mit dem Brexit und den jüngst in Medien berichteten Fällen zu ersehen ist. [...] In den letzten Jahren sind dem BMI lediglich zwei Fälle zur Kenntnis gelangt, in denen ein veränderter Abstammungserwerb geltend gemacht und eine erleichterte Einbürgerung im Inland beantragt worden ist. In beiden Fällen lag allerdings kein NS-Verfolgungshintergrund zugrunde. [...] Die Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern vom 1. Juni 2015 (VAH-StAG) enthalten bereits allgemeine Regelungen für Fälle mit staatsangehörigkeitsrechtlichem Wiedergutmachungsgehalt (Nr. 8.1.3.2 VAH-StAG) bzw. für Abkömmlinge ehemaliger deutscher Staatsangehöriger (Nr. 8.1.3.3 VAH-

¹⁷ Referent für Staatsangehörigkeitsrecht des Innenministeriums des Bundeslands Brandenburg an Nicholas Courtman, 28.8.19, 17.9.19, und 20.9.19.

¹⁸ Referent für Staatsangehörigkeitsrecht des Innenministeriums des Bundeslands Brandenburg an Nicholas Courtman, 20.9.19.

StAG), durch die erleichterte Einbürgerungen möglich sind.¹⁹

Die hier angeführten Punkte werde ich vereinzelt behandeln.

2.3.1. Die Zahl an abgelehnten Anträgen von im Inland lebenden Nachfahren.

Die Zuständigkeit für den Vollzug von Einbürgerungsverfahren von im Inland lebenden Personen liegt bei den Ländern, nicht beim Bund. Es ist daher verständlich, dass das BMI über keine genauen Kenntnisse zur Zahl von abgelehnten Anträgen auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit nach Art. 116 abs. 2 GG im Inland verfügt. Jedoch dessen Behauptung, dass es in den letzten Jahren keine solchen Fälle gegeben hat, ist fahrlässig. Allein in der Article 116 Exclusion Group befinden sich 7 Nachfahren NS-Verfolgter, deren Anträge auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit nach Art. 116 abs. 2 GG in den letzten fünf Jahren im Inland abgelehnt worden sind.

Die Bundesländer, in denen diese Anträge abgelehnt worden sind, sind Nordrhein-Westfalen, Berlin, Brandenburg, Hamburg, und Bayern. Wir wissen ferner von einem Abkömmling, dessen Antrag auf Feststellung der Staatsangehörigkeit nach Art. 116 abs. 2 GG in Baden-Württemberg abgelehnt worden ist. Mit der Ausnahme von NRW, die auf mein Schreiben nicht geantwortet hat, haben die Innenministerien aller dieser Bundesländer mir gegenüber behauptet, es hätte in den letzten Jahren dort keine Ablehnungen von Art. 116 abs. 2 GG Anträgen gegeben. Dabei haben alle Bundesländer berichtet, dass die Zahl abgelehnter Anträge nach Art. 116 abs. 2 GG dort statistisch nicht erfasst würden. Es ist davon auszugehen, dass es in diesen und in anderen Bundesländern auf der kommunalen Ebene andere Ablehnungen von Art. 116 abs. 2 GG Anträgen gegeben hat, von denen die Staatsangehörigkeitsreferenten der Länder auch nicht wissen. Noch höher dürfte die Zahl derjenigen Nachfahren sein, die nicht mal einen Antrag gestellt haben, nachdem die Sachbearbeiter_innen ihnen ausdrücklich erklärt haben, dass sie keine Erfolgsaussicht hätten.

Diese Fälle werden anscheinend den Staatsangehörigkeitsreferenten und Aufsichtsinstanzen in den Länderinnenministerien nicht gemeldet, und die Staatsangehörigkeitsreferenten des Bundes werden dementsprechend auch nicht von diesen Fällen in Kenntnis gesetzt. Die dem BMI bekannte Zahl von abgelehnten Art. 116 abs. 2 GG Fällen im Inland, die das Ministerium in seiner Kommunikation sowohl mit der Presse als auch mit den Bundesländern verwendet hat, gibt kein zuverlässiges Bild der realen Situation wieder. Somit eignet sich diese Zahl keineswegs als Argument gegen ein Regelungsbedürfnis für im Inland lebende Nachfahren.

2.3.2. Die aktuellen Regelungen der StAR-VwV und der VAH-StAG

Das Bundesministerium hat zusätzlich auf die allgemeinen Regelungen des VAH-StAG hingewiesen, die gewisse Reduzierungen für Einbürgerungsbewerber im Inland mit staatsangehörigkeitsrechtlichem Wiedergutmachungsgehalt (8.1.3.2) oder für Abkömmlinge ehemaliger deutscher Staatsangehöriger (8.1.3.3.) vorschreiben.

¹⁹ BMI V II 5 an die für das Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsrecht zuständigen obersten Landesbehörden, 27.8.19, S. 4-5.

Diese Regelungen sind identisch mit den Punkten 8.1.3.2 und 8.1.3.3 der StAR-VwV. Punkt 8.1.3.2 gilt nur für Personen, die zur sog. 'Erlebnisgeneration' gehören und selbst nationalsozialistische Verfolgung erlebt haben. In beiden Fällen ist nur vorgeschrieben, dass die Mindestinlandsaufenthaltsdauer von 8 auf 4 Jahre reduziert werden kann. Erleichterungen bei anderen Aspekten des Einbürgerungsverfahrens – Deutschkenntnisse, Gebührenpflichtigkeit, Mehrstaatigkeit, usw. – sind nicht vorgeschrieben.

Dasselbe Privileg wird auch gemäß Punkt 8.1.3.4 der StAR-VwV und VAH-StAG allen Einbürgerungsbewerbern aus dem deutschsprachigen Ausland zuteil. Somit unterscheidet sich die nach diesen Vorschriften vorgeschriebene Behandlung des Einbürgerungsantrags eines Holocaustüberlebenden in keiner Weise von der vorgeschriebenen Behandlung des Einbürgerungsantrags eines Österreicherers oder Liechtensteinerers. Dies steht mit der besonderen historischen Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung und deren Nachfahren gegenüber keineswegs in Einklang. Auf diese Regelungen hinzuweisen und zu suggerieren, dass damit schon ausreichende Erleichterungen für die Einbürgerung von im Inland wohnhaften Betroffenen bestehen und es keinen Anlass zu weiteren Regelungen gibt, grenzt an blanken Hohn.

2.4. Der mangelnde symbolische Wert einer Erlassregelung.

Viele der oben beschriebenen Probleme mit der Erlassregelung des BMI können durch eine Justierung der Erlasse gelöst werden mit der Ausnahme der Inlandsfälle, wo ein Erlass nichts zwingend bewirken kann. Abgesehen von den praktischen Defiziten der aktuellen Erlassregelung besteht ein weiterer Nachteil einer Erlassregelung in seinem geringen symbolischen Wert im Vergleich zu einer Gesetzesänderung. Wie ich in der angehängten Rekonstruktion der rechtspolitischen Entscheidungen und Entwicklungen im Gebiet der staatsangehörigkeitsrechtlichen Wiedergutmachung nach 1949 gezeigt habe, sind die Probleme, die in den letzten Jahren in den Fokus der Öffentlichkeit geraten sind, weder neu, noch sind sie in einem Vakuum entstanden.

Die Ausschlüsse, die man heute zu Recht aufhebt, sind vor allem das Ergebnis über Jahrzehnte hinweg getroffener rechtspolitischer Fehlentscheidungen, an welchen die Einbürgerungsversuche NS-Verfolgter und deren Kindern auch über Jahrzehnte hinweg gescheitert sind. Die dreimal in den 1980er Jahren getroffene Entscheidung der Staatsangehörigkeitsreferenten des Bundes und der Länder, kein öffentliches Interesse an der Einbürgerung der Kinder von NS-Verfolgten, die keinen Art. 116 abs. 2 GG Anspruch haben, anzuerkennen, ist ein schillerndes Beispiel einer solchen Fehlentscheidung. Auf diese Entscheidung sind die zahlreichen Briefe an die Kinder NS-Verfolgter, in welchen Sachbearbeiter_innen kalt mitteilen, dass deren Antrag abgelehnt wird, weil die Bundesrepublik Deutschland von deren Einbürgerung 'nicht profitieren' und daher kein öffentliches Interesse bejahen kann, zurückzuführen. Ein Beispiel eines solchen Ablehnungsbriefes ist angehängt als Anlage 2. Dass diese Ablehnungen vor dem Hintergrund des Wissens der Betroffenen ob der Erfahrungen von deren jeweiligen Eltern erfahren werden ist klar – es sollte auch klar sein, dass dies zu Frust und Verbitterung führen kann und bei vielen Menschen auch schon geführt hat. Im Vergleich zu einer Erlassregelung, die allein aus einem Bundesministerium kommt, wäre eine gesetzliche Regelung ein starkes Signal aus der Mitte des Bundestags, die dem Frust der Nachfahren abzuhelpen vermöchte.

3. Der 'Generationenschnitt' des §4 abs. 4 StAG und die rechtspolitische Frage der Befristung des 'Weitervererbens' des Einbürgerungsanspruchs nach Art. 116 abs. 2 GG.

In der Erlassregelung hat das BMI den vom §4 abs. 4 StAG gesetzten Generationenschnitt als Endpunkt für das 'Vererben' der Einbürgerungsmöglichkeit genommen. Nach §4 abs. 4 StAG erwerben die im Ausland geborenen Kinder von nach 1999 im Ausland geborenen deutschen Staatsangehörigen nicht mehr automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit durch Abstammung. Stattdessen erwirbt das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nur dann, wenn seine Eltern die Geburt des Kindes innerhalb eines Jahres bei einer deutschen Auslandsvertretung registrieren. 2016 haben Prof. Dr. Andreas Zimmermann und Prof. Dr. Jelena Bäumler einen Aufsatz veröffentlicht, indem sie argumentieren, dass die Einführung des §4 abs. 4 StAG im Jahre 1999 unversehens ein Auslaufen des Vererbens des Art. 116 abs. 2 GG verursacht hat, da das Vererben des Einbürgerungsanspruchs nach Art. 116 abs. 2 GG höchstrichterlicher Sprechung zufolge vom einfachgesetzlichen Staatsangehörigkeitsrecht abhängig ist.²⁰ Da ich nicht qualifiziert bin, die Stichhaltigkeit dieser Argumentation aus einer rechtswissenschaftlichen Perspektive zu beurteilen, werde ich diese Aufgabe den anderen Sachverständigen überlassen. Wichtig aus meiner Perspektive ist die Art und Weise, auf welche das BMI diese Auffassung übernommen hat, und wie es diese umzusetzen versucht.

Der Art. 116 abs. 2 GG enthält an sich keine zeitliche Befristung des Vererbens des Einbürgerungsanspruchs der Abkömmlinge der Zwangsausgebürgerten. Ob man ab einer gewissen Generation den Nachfahren diesen bedingungslosen Einbürgerungsanspruch nicht mehr zugestehen möchte ist daher primär eine rechtspolitische Frage. Meines Erachtens wäre es an sich legitim, zu einem gewissen Zeitpunkt das Vererben eines bedingungslosen Einbürgerungsanspruches für Nachfahren von NS-Verfolgten aufzuheben, obwohl ich es für angebracht hielte, andere erleichterte (statt bedingungslose) Einbürgerungsmöglichkeiten für diese Personengruppe einzuführen. Angesichts der höchstrichterlichen Sprechung zu Art. 116 abs. 2 GG wäre dies durch eine einfachgesetzliche Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes machbar.

Das BMI vertritt die Position, dass dies schon erreicht worden sei, und zwar durch die Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes im Jahre 1999, mit welcher der §4 abs. 4 StAG in dessen aktueller Fassung eingeführt wurde. Wie Zimmermann und Bäumler aber anmerken, war sich der Gesetzgeber im Jahre 1999 anscheinend dessen nicht bewusst, dass die Änderung des §4 abs. 4 StAG auch ein 'Auslaufen' des Art. 116 abs. 2 GG nach sich ziehen könnte bzw. würde.²¹ Dass eine verfassungsrechtliche Regelung, die der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts dient, unwissend durch eine einfachgesetzliche Änderung aufgehoben wurde, ist sowohl in rechtlicher als auch vergangenheitspolitischer Hinsicht problematisch, auch wenn man mit den daraus resultierenden Folgen zufrieden ist.

Man mag die vom §4 abs. 4 StAG gezogene Grenze für einen angemessenen Endpunkt des Weitervererbens des Einbürgerungsanspruchs nach Art. 116 abs. 2 GG halten. Wenn dem so ist, dann wäre der aufrichtige und angemessene nächste Schritt aber nicht so zu tun, als hätte der §4 abs. 4 StAG, dessen Auswirkungen mit Bezug auf Art. 116 abs. 2 GG zur Zeit seiner Einführung unbekannt waren, dies schon endgültig bewirkt. Angemessener wäre das Stellen eines gesonderten Antrags im Bundestag, damit die Gültigkeit dieser Befristung durch den heutigen Gesetzgeber bestätigt werden kann, und zwar in vollem Bewusstsein der Folgen dieser Entscheidung. Dies würde selbstverständlich erst als Ergebnis einer öffentlichen

²⁰ Jelena Bäumle und Andreas Zimmermann, 'Art. 116 abs. 2 GG – Ein verfassungsrechtliches Auslaufmodell?', *DÖV* 2016, Heft 3, S. 97-104.

²¹ Ebd. S. 100.

Diskussion, in welche Vertreter der jüdischen Gemeinde in Deutschland einbezogen werden müssten, erfolgen dürfen.

Aus Unterlagen aus dem BMI, die ich diese Woche durch einen IFG-Antrag erhalten habe, geht sehr klar hervor, dass das BMI und die Innenpolitiker_innen der Union die von §4 abs. 4 StAG gezogene Grenze bei Art. 116 abs. 2 GG begrüßen. Auf einer Frage des Parlamentarischen Staatssekretärs Günter Krings vom 21.2.19, ob man die Wiedergutmachungsfälle des Art. 116 abs. 2 GG regelungstechnisch vom Generationenschnitt des §4 abs. 4 StAG ausnehmen könnte, antwortete das Referat für Staatsangehörigkeitsrecht des BMI dass dies zwar möglich, aber unerwünscht wäre (Anlage 3). Während eines jour fixe am 3.6.19 haben die Unionsinnenpolitiker_innen den Erlassregelungen des BMI deren Einverständnis gegeben, gleichzeitig aber alles, was über den Generationenschnitt hinausginge, abgelehnt (Anlage 4 und 5). In Vorbereitung dieses jour fixe hat der Referent für Staatsangehörigkeitsrecht im BMI ein Dokument erstellt, in dem er (1) die Problemlage um die Wiedergutmachungseinbürgerungsregelungen dargestellt hat, und (2) für eine Erlassregelung statt einer Gesetzesänderung geworben hat (Anlage 6, S. 3-4). Da die dort vorgebrachten Argumente sowohl für die Frage des Generationenschnitts als auch für die allgemeinere Frage der Vor- und Nachteile von Erlassregelungen im Vergleich zu einer Gesetzesänderung von Relevanz sind, werde ich jetzt vereinzelt auf die dort vorgebrachten Argumente eingehen:

1) *‘Eine gesetzliche Regelung, wie von den Grünen 2015 vorgeschlagen, wäre nicht ausreichend, da diese nur den sog. verbotenen Abstammungserwerb in Bezug auf Art. 116 abs. 2 GG erfassen würde. Nicht erfasst würden Fälle [...] wegen des Verlustes der deutschen durch Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit NS-Verfolgungsmaßnahmen. Auch diese Fälle bedürfen einer Lösung’*

Dass auch die zweitgenannten Fälle einer Lösung bedürfen, finde ich natürlich richtig. Es stimmt auch, dass die 2015 vorgeschlagene Gesetzesänderung der Grünen (BT-Drs. 18/5361) keine Lösung für diese Nachfahren enthielt. Dies hat aber nichts mit dem Ansatz einer gesetzlichen Regelung *an sich* zu tun, sondern war dem spezifischen Inhalt des 2015 gestellten Gesetzentwurfs geschuldet. Die heute zur Rede stehenden Gesetzentwürfe der Grünen, der Linken, und der FDP beinhalten alle Regelungen, die nicht nur diese Fälle, sondern noch andere, von den Erlassregelungen ausgeschlossene Fallkonstellationen abdecken.

2) *‘Eine starre gesetzliche Regelung wäre [...] wenig geeignet, die Besonderheiten der zu erwartenden Einzelfälle zu berücksichtigen’*

Es ist durchaus möglich, ein Gesetz mit der notwendigen Flexibilität und Breite zu schaffen, das allen relevanten Fallkonstellationen gerecht würde. Das haben die vorgelegten Gesetzesentwürfe schon auf befriedigende Weise erreicht.

3) *‘Im Vergleich zu einer Erlasslösung [würden wir] sehr lange brauchen, [...] diese in Kraft zu setzen. Das finde ich nicht angemessen. [...] Viele, vor allem jüdische Menschen, insbesondere in Großbritannien, warten auf eine angemessene Regelung’*

Es stimmt durchaus, dass ein Erlass schneller und leichter zu verabschieden ist als ein Gesetz. Es gibt aber Sachen, die ein Erlass schlichtweg nicht erreichen kann, wie z.B. die Etablierung einer einheitlichen Einbürgerungspraxis sowohl im In- als auch im Ausland. Es ist gut, dass der Erlass nun in Kraft ist und viele Nachfahren durch ihn jetzt eingebürgert werden (können). Dies ist aber kein Argument gegen das Verabschieden eines Gesetzes – am

besten ist ein gutes Argument dafür, eine Erlassregelung als Zwischenlösung zu verwenden, bis ein entsprechendes Gesetz verabschiedet werden und in Kraft treten kann.

4) *‘[Es] wäre ein falsches Signal, wenn eine neue gesetzliche Wiedergutmachungsregelung geschaffen würde, obwohl der mit Artikel 116 Absatz 2 GG geregelte Wiedergutmachungsanspruch mit dem Generationenschnitt nach §4 Absatz 4 StAG ausläuft?’*

Ob Art. 116 abs. 2 GG wegen §4 abs. 4 StAG auslaufen wird ist, wie oben ausgeführt, selbst unklar. Es wäre durchaus möglich, eine gesetzliche Wiedergutmachungsregelung zu schaffen, die alle in den neuen Erlassregelungen behandelten Nachfahren einschließt und gleichzeitig die Frage der Gültigkeit des §4 abs. 4 StAG bei Art. 116 abs. 2 GG und bei den vorher ausgeschlossenen Fällen aufklärt. Eine solche Regelung könnte dann die Gültigkeit des §4 abs. 4 bestätigen oder auch abstreiten – dem Gesetzgeber wäre es überlassen, sich zwischen diesen Möglichkeiten zu entscheiden, aber, wie schon gesagt, eine öffentliche Diskussion über diese verschiedenen Möglichkeiten und deren diverse Folgen wäre erforderlich.

5) *‘Für eine Erlassregelung sprechen auch taktische Gründe. Selbst mit dem Änderungsantrag der Regierungskoalition vom letzten Donnerstag können mit dem Dritten Staatsangehörigkeitsänderungsgesetz nicht alle Ziele erreicht werden, die wir uns für das Staatsangehörigkeitsrecht vorgenommen haben. Eine Ergänzung des §4 StAG wäre ein guter Hebel, um auch alle vom BMI gewünschten fachlichen Änderungen im Rahmen eines 4. Staatsangehörigkeitsgesetzes einbringen zu können. Ziel der Ergänzung wäre es nun einen Gleichklang für die Wiedergutmachungseinbürgerungen nach Art. 116 Absatz 2 GG zu erreichen’*

Wie oben ausgeführt, hielte ich es für an sich legitim, zu einem gewissen Zeitpunkt über eine einfachgesetzliche Befristung des Weitervererbens des Einbürgerungsanspruchs nach Art. 116 abs. 2 GG nachzudenken. Angesichts der besonderen historischen Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland für das nationalsozialistische Unrecht sowie angesichts der Bedeutung des Art. 116 abs. 2 GG als verfassungsrechtlicher Wiedergutmachungsbestimmung wäre es aber zuhöchst unangemessen, eine Regelung, welche die Gültigkeit des §4 abs. 4 StAG bestätigen würde, neben einer Reihe anderer, sachlich unverwandter Änderungen des Staatsangehörigkeitsrechts durchzusetzen.

Der Referentenentwurf eines vierten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes, Bearbeitungsstand Juli 2019, zeigt auch, dass das BMI begonnen hat, diese Überlegung in die Tat umzusetzen. Das ist an sich äußerst enttäuschend. Dass man aber die Möglichkeit eines solchen Manövers in Aussicht stellt als Argument gegen eine Gesetzesänderung, die zu Gunsten der Nachfahren der NS-Verfolgten ausfallen würde, obwohl eine Erlassregelung den Betroffenen weniger Rechtssicherheit garantiert und die im Inland wohnhaften Betroffenen geradezu im Stich lässt, ist inakzeptabel. Die Nachfahren von NS-Verfolgten sind keine Spielbälle, die man instrumentalisieren darf, um andere staatsangehörigkeitsrechtliche Ziele zu erreichen. Dass das BMI seine Position gegen eine Gesetzesänderung auch nur zum Teil auf solchen Erwägungen gefußt hat, ist ein Beispiel eines unwürdigen Umgangs mit der Thematik.

4. Bewertung der einzelnen Gesetzentwürfe.

4.1. Gesetzesentwurf der Grünen (BT-Drs. 19/12200).

Der durch den Gesetzentwurf der Grünen geschaffene neue §15 StAG würde einen Einbürgerungsanspruch für viele bisher ausgeschlossener Nachfahren einführen. Die folgenden Gruppen würden dadurch berücksichtigt:

1) Die Nachfahren von zwangsausgebürgerten, früheren deutschen Staatsangehörigen, die bisher auf Grund des verhinderten Abstammungserwerbs keinen Anspruch nach Art. 116 abs. 2 GG hatten (d.h. vor 1953 als eheliches Kind einer Zwangsausgebürgerten geboren, vor 1993 als nichteheliches Kind eines Zwangsausgebürgerten geboren, vor 1977 als von Zwangsausgebürgerten adoptiertes Kind).

2) Die Nachfahren früherer deutscher Staatsangehöriger, die ihre Staatsangehörigkeit zwar verfolgungsbedingt, aber nicht durch eine formaljuristische Entziehung verloren haben.

3) Die Nachfahren deutscher Volkszugehöriger aus den einverleibten Ostgebieten, die aus rassistischen Gründen aus den nationalsozialistischen Sammeleinbürgerungen ausgeschlossen worden waren.

4) Die Nachfahren von Personen, die in Deutschland geboren und aufgewachsen sind, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, und die vor nationalsozialistischer Verfolgung ins Ausland fliehen mussten.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt alle relevanten Personengruppen, einschließlich einiger von der Erlassregelung ausgeschlossener Gruppen, wie z.B. vor 1977 adoptierte Kinder, oder die oben beschriebene Gruppe 4). Im Gegensatz zu der vom BMI gelieferten Darstellung einer gesetzlichen Regelung als zu starr und inflexibel, um die Problematik erfolgreich zu bewältigen, scheint der §15 abs. 3 allen verschiedenen Fallgruppen durchaus gerecht zu werden. Die vom Gesetzentwurf hergestellten Einbürgerungsmöglichkeiten lassen sich sowohl im Inland als auch im Ausland benutzen. Alle Einbürgerungen nach dem Paragrafen wären gebührenbefreit.

Der Gesetzentwurf sieht aber nicht vor, jeder Gruppe denselben Anspruch auf Einbürgerung zu verleihen. Stattdessen erhält nur Gruppe 1 einen unbedingten Einbürgerungsanspruch, während die drei anderen Gruppen einen sog. Regelanspruch erhalten, der vom Nachweis aktueller Bindungen an Deutschland abhängig wäre. Diesen Ansatz, von einigen Nachfahren mehr, von anderen weniger zu fordern, scheint mir ungerecht zu sein, und hat bei den anderen Mitgliedern der Article 116 Exclusions Group auf wenig Verständnis gestoßen.

Es ist wichtig anzumerken, dass der 3. Halbsatz des §15 abs. 1 die Gültigkeit des Generationenschnitts als Auslaufpunkt des Weitervererbens des Einbürgerungsanspruchs nach Art. 116 abs. 2 GG aufheben würde, indem es das Weitervererben des Einbürgerungsanspruchs von den sonstigen Bestimmungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes befreien würde. Es ist davon auszugehen, dass diese Tatsache für die Einstellung der Bundesregierung zum Gesetzesentwurf von großer Relevanz ist.

4.2. Gesetzentwurf der Linken (BT-Drs 19/13505).

Ähnlich wie der Gesetzesentwurf der Grünen würde der Gesetzesentwurf der Linken einen neuen §15 StAG schaffen, der den Nachfahren von NS-Verfolgten einen Einbürgerungsanspruch einräumen würde. Alle im Gesetzesentwurf der Grünen berücksichtigten Personengruppen werden auch in diesem Gesetzesentwurf

berücksichtigt. Die verwendeten Formulierungen unterscheiden sich ein wenig von denen der Grünen, weisen aber auch ein ausreichendes Maß an Flexibilität und Breite auf, um allen Fallkonstellationen gerecht zu werden. Auch hier würde der §15 abs. 1 die Gültigkeit des Generationenschnitts des §4 abs. 4 StAG als Auslaufpunkt des Art. 116 abs. 2 GG aufheben.

Im Vergleich zum Gesetzesentwurf der Grünen hat dieser aber den Vorteil, dass er allen Abkömmlingen einen unbedingten Einbürgerungsanspruch zugestehen würde.

4.3. Antrag der FDP (19/14063).

Der Antrag der FDP würde die Bundesregierung mit der Herausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beauftragen, der einen einfachgesetzlichen Einbürgerungsanspruch für die Nachfahren NS-Verfolgter etabliert. Die im Antrag angegebenen Eckpunkte für einen solchen Gesetzesentwurf sind fast deckungsgleich mit den Forderungen der Grünen und der Linken, obwohl der Antrag der FDP eine größere Ähnlichkeit mit dem Gesetzesentwurf der Linken aufweist in der Zusprechung eines unbedingten Einbürgerungsanspruchs an alle Nachfahren.

5. Fazit und Empfehlung

Die Erlassregelung des BMI stellt eine unleugbare Verbesserung der Sachlage dar, über welche viele Nachfahren von NS-Verfolgten sich gefreut haben und von welcher sehr viele sicherlich profitieren werden. Nichtsdestotrotz besteht immer noch Anlass zu einer gesetzlichen Regelung der Einbürgerungsansprüche der Nachfahren, zum Teil weil die Erlassregelung einige Personengruppen zu Unrecht ausschließt, aber auch weil eine Erlassregelung an sich keine bindenden Normen für die Behandlung der Einbürgerungsanträge von Nachfahren im Inland bewirken kann. Hinzu kommt auch der Aspekt des mangelnden symbolischen Gewichts einer internen Verwaltungsvorschrift. Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts und das Aufräumen der Konsequenzen des unbefriedigenden Umgangs mit den Folgen dieses Unrecht in den frühen Jahren der Bundesrepublik erfordern ein starkes Signal aus der Mitte des Bundestags.

Die vorgelegten Gesetzentwürfe der Linken und der Grünen und der Antrag der FDP unterscheiden sich voneinander in deren Forderungen auf nur geringe Art und Weise. Meine Empfehlung wäre, durch einen Änderungsantrag einen gemeinsamen, überfraktionellen Gesetzesentwurf zu erstellen, der den Abkömmlingen aller Personengruppen einen unbedingten Einbürgerungsanspruch zuspricht.

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

Donnerstag, 21. Februar 2019 12:48
RegVII5
WG: 190215 V II 5_Büro PSt K_Bitte um Beantwortung der Fragen zum
Abdruck Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsangelegenheiten

z.Vg.

ANLAGE 3

Von: VII5_
Gesendet: Donnerstag, 21. Februar 2019 12:47
An: [REDACTED]
Cc: PStKrings_; ALV_; UALVII_; VII5_
Betreff: 190215 V II 5_Büro PSt K_Bitte um Beantwortung der Fragen zum Abdruck Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsangelegenheiten

VII5-20102/48#2

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

dies wäre regelungstechnisch möglich, wenn wir die Wiedergutmachungsfälle von § 4 Abs. 4 StAG ausnehmen (s. gelbe Markierung in unserer 1. Antwort).

Mit freundlichen Grüßen

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 21. Februar 2019 12:39
An: [REDACTED]
Cc: PStKrings_; ALV_; UALVII_; VII5_
Betreff: AW: 190215 V II 5_Büro PSt K_Bitte um Beantwortung der Fragen zum Abdruck Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsangelegenheiten

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Herr PSt Prof. Dr. Krings möchte noch wissen, ob es regelungstechnisch gehen würde und nicht gegen höherrangiges Recht verstößt.

Vielen Dank vorab und viele Grüße

BMI - Büro PSt Prof. Dr. Krings
Tel: +49 30 18 681 11 125

Von: VII5_
Gesendet: Dienstag, 19. Februar 2019 13:48
An: [REDACTED]
Cc: PStKrings_; ALV_; UALVII_

Betreff: WG: 190215 V II 5_Büro PSt K_Bitte um Beantwortung der Fragen zum Abdruck Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsangelegenheiten

VII5-20102/48#2

Vermerk:

Zu Frage 1:

Bei „doppelter Geburt im Ausland“ handelt es sich um eine bereits seit den 1990er Jahren gebräuchliche Formulierung im Zusammenhang mit dem Generationenschnitt.

Zu Frage 2:

Es handelt sich bereits um eine sehr großzügige Regelung. Der im Rahmen des Artikels 116 Absatz 2 GG anzuwendende Generationenschnitt des § 4 Absatz 4 StAG betrifft erst die zweite nach 1999 im Ausland geborene Generation von Abkömmlingen von NS-Zwangsausgebürgerten. Die erste nach 1999 im Ausland geborene Generation behält lebenslänglich den voraussetzungslosen Wiedereinbürgerungsanspruch nach Artikel 116 Absatz 2 GG. Auch für die zweite nach 1999 im Ausland geborene Generation soll noch die Möglichkeit erhalten werden, den Anspruch nach Artikel 116 Absatz 2 GG innerhalb eines Jahres nach der Kindesgeburt geltend machen zu können.

Die nach 1999 geborenen Abkömmlinge gehören fast ausschließlich einer Generation jenseits der Enkelgeneration an. Es handelt sich also um Personen, die in dritter, vierter oder einer weiteren Generation mit ausländischer Staatsangehörigkeit im Ausland leben und dort integriert sind, in der Regel keinen Bezug zum heutigen Deutschland haben, nicht nach Deutschland übersiedeln wollen und auch nicht über deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Es dürfte daher nicht vermittelbar sein, darüber hinausgehend noch über weitere Generationen hinweg einen voraussetzungslosen Anspruch auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach Artikel 116 Absatz 2 GG unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit ohne jegliche Integrationsvoraussetzung zu gewähren, während nach 1999 in zweiter Generation im Ausland geborene Kinder deutscher Staatsangehöriger nicht mehr ohne weiteres die deutsche Staatsangehörigkeit im Wege der Abstammung erwerben können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Referat V II 5 - Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsangelegenheiten -
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

Telefon: 030 18 681-10149

Fax: 030 18 681-510149

E-Mail: VII5@bmi.bund.de

Internet: www.bmi.bund.de

Von: [REDACTED]

Gesendet: Dienstag, 19. Februar 2019 09:03

An: ALV_

Cc: PStKring_s_; UALVII_; VII5_

Betreff: WG: 190215 V II 5_Büro PSt K_Bitte um Beantwortung der Fragen zum Abdruck Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsangelegenheiten

Sehr geehrter Herr Professor Hofmann,

Herr PSt Prof. Dr. Krings hat zwei Anmerkungen bezüglich der u.a. Antworten.
Für eine zeitnahe Rückmeldung bezüglich seiner Frage 2 wäre er dankbar.

Zu der Frage 1: „Was ist eine doppelte Geburt?“

„...dachte ich mir, wir sollten dazu aber weniger missverständliche Formulierungen finden.“

Zu der Frage 2: „Könnte man die Art. 116 II Fälle nicht auch ausnehmen vom Generationenschnitt?“

„...was hindert den Gesetzgeber daran, in diesen Fällen großzügiger zu sein?“

Vielen Dank vorab und viele Grüße

BMI - Büro PSt Prof. Dr. Krings
Tel: +49-30 18 681 11 125

Von: VII5_

Gesendet: Freitag, 15. Februar 2019 18:00

An: [REDACTED]

Cc: PStKrings_, ALV_, UALVII_, VII5_

Betreff: 190215 V II 5_Büro PSt K_Bitte um Beantwortung der Fragen zum Abdruck Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsangelegenheiten

VII5-20102/48#2

Vermerk:

Zu der Frage: „Was ist eine doppelte Geburt?“

Mit dem Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Juli 1999 ist mit Wirkung vom 1. Januar 2000 ein neuer Absatz 4 in den § 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) eingefügt worden, der eine Einschränkung des Abstammungserwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit für im Ausland geborene Kinder deutscher Eltern / eines deutschen Elternteils mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland vorsieht. Hier gilt zunächst die Regelung für den Abstammungserwerb nach § 4 Absatz 1 StAG: Das im Ausland geborene Kind erwirbt allerdings grundsätzlich nicht die deutsche Staatsangehörigkeit durch Abstammung, wenn bereits der für die Ableitung der deutschen Staatsangehörigkeit maßgebliche Elternteil nach Inkrafttreten des Gesetzes, also nach dem 31. Dezember 1999, im Ausland geboren ist, sofern nicht das Kind andernfalls staatenlos würde oder binnen Jahresfrist nach der Kindesgeburt ein Antrag nach § 36 des Personenstandsgesetzes auf Beurkundung der Geburt im (deutschen) Geburtenregister bei der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland gestellt wird (also deutsche Eltern / deutscher Elternteil und Kind nach 1999 im Ausland geboren = doppelte Geburt im Ausland). Sind beide Eltern deutsche Staatsangehörige, so kommt es für die Einschränkung des Abstammungserwerbs darauf an, dass beide im Ausland geboren sind. Diese Einschränkung des Abstammungserwerbs bei fehlendem Bezug zum Staatsgebiet wurde bereits im Asylkompromiss der Fraktionen von CDU/CSU, F.D.P. und SPD vom 6. Dezember 1992 grundsätzlich vereinbart.

Zu der Frage: „Könnte man die Art. 116 II Fälle nicht auch ausnehmen vom Generationenschnitt?“

Bei Anwendung des Artikels 116 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) auf Abkömmlinge eines früheren deutschen Staatsangehörigen, dem die deutsche Staatsangehörigkeit durch eine NS-Zwangsausbürgerung entzogen worden ist, ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung Voraussetzung für deren Wiedereinbürgerung, dass diese aufgrund der Ausbürgerung ihrer Vorfahren die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erhalten bzw. verloren haben (vgl. BVerwGE 68, 220, 232 ff.; BVerwGE 85, 108, 112 ff.). Dies entspreche sowohl dem Wiedergutmachungszweck der Vorschrift als auch dem Wortlaut, da nur dann von einer „Wiedereinbürgerung“ gesprochen werden könne, wenn an die infolge der Ausbürgerung vorenthaltene Staatsangehörigkeit angeknüpft werde. Bei der Prüfung des Anspruchs eines Abkömmlings ist dementsprechend die hypothetische Prüfung vorzunehmen, ob der Abkömmling ohne die

Ausbürgerung seines Vorfahren die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hätte. Dazu muss der Abkömmling zum Ausgebürgerten in einem Verhältnis stehen, „an welches das Staatsangehörigkeitsrecht den gesetzlichen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit knüpft“ (vgl. BVerwGE 68, 220, 234). Die Prüfung muss hierbei nach den Erwerbsregeln erfolgen, die zum Zeitpunkt der Ausbürgerung galten, jedoch vorbehaltlich späterer Gesetzesänderungen bis zur Antragsstellung. Der in § 4 Absatz 4 StAG vorgesehene Generationenschnitt schließt bei „doppelter Geburt im Ausland“ den gesetzlichen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Abstammung von einem deutschen Elternteil nach § 4 Absatz 1 StAG grundsätzlich aus und ist daher bei der Prüfung, ob ein Anspruch eines Abkömmlings auf Wiedereinbürgerung nach Artikel 116 Absatz 2 GG besteht, zu beachten. Zwar wäre es möglich, für den Wiedereinbürgerungsanspruch nach Artikel 116 Absatz 2 GG die Anwendung des § 4 Absatz 4 StAG durch eine gesetzliche Regelung auszuschließen. Die damit verbundene fortdauernde Privilegierung von Abkömmlingen früherer deutscher Staatsangehöriger im Sinne des Artikels 116 Absatz 2 GG würde aber zu Wertungswidersprüchen im Verhältnis zu Abkömmlingen anderer deutscher und ehemaliger deutscher Staatsangehöriger führen. So gilt für im Ausland geborene Kinder deutscher Staatsangehöriger, die bereits selbst nach 1999 im Ausland geboren sind, eben die Beschränkung des § 4 Absatz 4 StAG. Auch ist eine Einbürgerung von im Ausland lebenden Abkömmlingen ehemaliger deutscher Staatsangehöriger nach § 13 StAG auf deren minderjährige Kinder beschränkt. Deshalb ist vorgeschlagen worden, in § 4 Absatz 4 StAG eine ergänzende Regelung zu der in Satz 2 geregelten Ausnahme aufzunehmen, nach der für das im Ausland geborene Kind eines nach Artikel 116 Absatz 2 GG letztmalig selbst anspruchsberechtigten Abkömmlings ein auf die Zeitdauer eines Jahres nach der Kindesgeburt befristeter Anspruch nach Artikel 116 Absatz 2 GG eingeräumt wird (Gleichklang mit der Erwerbsregelung für Kinder deutscher Staatsangehöriger nach § 4 Absatz 4 Satz 2 StAG). Bei Artikel 116 Absatz 2 GG handelt es sich um eine Übergangs- und Schlussvorschrift des Grundgesetzes; mit der im Hinblick auf den Wiedergutmachungszweck keine institutionelle Garantie für einen zeitlich unbeschränkten, generationenüberschreitenden Einbürgerungsanspruch verbunden ist:

Mit freundlichen Grüßen



Von: 

Gesendet: Freitag, 15. Februar 2019 10:05

An: ALV_

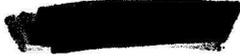
Cc: PStKrings_; UALVII_; VII5_

Betreff: Bitte um Beantwortung der Fragen zum Abdruck Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsangelegenheiten

Sehr geehrter Herr Professor Hofmann,

Herr PSt Prof. Dr. Krings bittet zu anliegendem Abdruck um Beantwortung der Frage „Was ist eine doppelte Geburt?“ und zu 4. „Könnte man die Art. 116 II Fälle nicht auch ausnehmen vom Generationenschnitt?“ Über eine zeitnahe Rückmeldung direkt per Mail würde er sich freuen.

Vielen Dank vorab und viele Grüße



BMI - Büro PSt Prof. Dr. Krings

Tel: +49 30 18 681 11 125

< Datei: 190206-VII5_Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsangelegenheiten.pdf >>

ist daher eine hypothetische Prüfung erforderlich, ob der Abkömmling ohne die Ausbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hätte (BVerwGE 85, 108; 95, 36). Diese tatbestandsbeschränkende Kausalität ist auch in Bezug auf den zum ~~1.1.2000 in § 4 Abs. 4 StAG eingefügten Generationenschnitt~~ von Bedeutung, durch den der ~~Abstammungserwerb für im Ausland geborene Kinder eingeschränkt~~ wird. Danach erwerben Kinder ~~von nach dem 31.12.1999 bereits selbst im Ausland geborenen Eltern~~ die deutsche Staatsangehörigkeit grundsätzlich nicht, es sei denn, dass innerhalb eines Jahres nach ihrer Geburt ein Antrag auf Beurkundung im Geburtenregister gestellt wird. Dies bedeutet, dass ~~bei doppelter Geburt im Ausland nach dem 31.12.1999~~ grundsätzlich ein normaler Abstammungserwerb nach § 4 Abs. 1 StAG nicht mehr stattfindet. Dies schlägt infolge der hypothetischen Kausalitätsprüfung auch auf Art. 116 Abs. 2 GG durch, da die Zuerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit nach Art. 116 Abs. 2 GG (nur) nach Maßgabe der allgemeinen staatsangehörigkeitsrechtlichen Erwerbsgründe erfolgt.

Was ist
eine
doppelte
Geburt?

Da in § 4 Abs. 4 StAG keine Ausnahme in Bezug auf Art. 116 Abs. 2 GG vorgesehen wurde, hat der Gesetzgeber der Weitervererbung des Anspruchs aus Art. 116 Abs. 2 GG eine zeitliche Grenze gezogen und sein schrittweises Auslaufen bewirkt.

Eine entgegenstehende institutionelle Garantie ist Art. 116 Abs. 2 GG, zumal er lediglich als Übergangsvorschrift konzipiert ist, nicht zu entnehmen. Es war nicht die Intention des Verfassungsgebers, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grundgesetzes bestehenden Erwerbsvoraussetzungen in Bezug auf die aus Art. 116 Abs. 2 GG Berechtigten zu perpetuieren; vielmehr sollten Abkömmlinge nur so gestellt werden, wie sie staatsangehörigkeitsrechtlich bei normalen Verlauf ohne die Ausbürgerung ihres Vorfahren gestanden hätten. Es ist dementsprechend auch Sinn der hypothetischen Prüfung, eine überobligatorische Privilegierung auszuschließen.

Die Folge ist, dass jetzt im Ausland geborene Abkömmlinge der vierten oder fünften Generation, deren maßgeblicher Elternteil nach dem 31.12.1999 ebenfalls im Ausland geboren wurde, keinen Anspruch nach Art. 116 Abs. 2 GG mehr haben. Da nach diesem Datum Geborene bereits das gebärfähige Alter erreicht haben, kann dies in einzelnen Fällen schon jetzt tatsächlich zum Tragen kommen.

3. Stellungnahme

Da die erheblichen Auswirkungen des Generationenschnitts auf den Anspruch aus Art. 116 Abs. 2 GG in der Öffentlichkeit bisher nicht bekannt sind, ist zu überlegen,

ob diese unmittelbaren Folgen nicht abgedeckt werden sollten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass im Zusammenhang mit dem Brexit gegenwärtig die unzureichende Reichweite der Wiedergutmachungsregelungen diskutiert wird (vgl. parallele Ministervorlage v. 6. Feb. 2019).

Anknüpfungspunkt dafür wäre, dass in Bezug auf den Generationenschnitt nach § 4 Abs. 4 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit ausnahmsweise doch erworben wird, wenn innerhalb eines Jahres ein Antrag auf Beurkundung der Geburt des Kindes nach § 36 Personenstandsgesetz (PStG) gestellt wird. In der Fallkonstellation des Art. 116 Abs. 2 besteht jedoch keine Möglichkeit, einen entsprechenden Antrag zu stellen, weil § 36 PStG hierfür eine Auslandsgeburt als Deutscher voraussetzt. Die Konsequenz wäre, dass unter Geltung des § 4 Abs. 4 StAG mangels einer Möglichkeit zur Geburtsanzeige ein hypothetischer Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Abkömmlinge nicht mehr möglich wäre. Damit könnten die Abkömmlinge Art. 116 Abs. 2 GG nicht mehr in Anspruch nehmen, obwohl bei normalem staatsangehörigkeitsrechtlichem Verlauf, der nur aufgrund der Ausbürgerung des von NS-Unrecht betroffenen Vorfahren nicht eintreten kann, ein abstammungsrechtlicher Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch einfachen Antrag auf Beurkundung im Geburtenregister binnen Jahresfrist erfolgt wäre. Dies steht in Konflikt mit der in Art. 116 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich verankerten Verpflichtung zur staatsangehörigkeitsrechtlichen Wiedergutmachung.

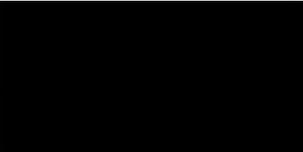
§ 4 Abs. 4 StAG sollte deshalb dahingehend ergänzt werden, dass die in Satz 2 geregelte Ausnahme (kein Ausschluss vom Abstammungserwerb) auch gilt, wenn innerhalb eines Jahres nach der Geburt eines anspruchsberechtigten Abkömmlings der Antrag nach Art. 116 Abs. 2 GG gestellt wird. Dadurch ist wie bei den Auslandsdeutschen durch die Eltern binnen Jahresfrist zu entscheiden, ob ihr Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben soll oder nicht. Im Fall der Antragstellung wird gleichermaßen die Hinwendung zum deutschen Staatsverband i.S. des § 4 Abs. 4 StAG dokumentiert. Mit dieser Rechtsänderung würde eine zeitliche Ausdehnung um eine Generation erfolgen („weicher Schnitt“).

Sobald ein Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Art. 116 Abs. 2 GG erfolgt ist, gelten für die dann deutschen Abkömmlinge nachfolgender Generationen die allgemeinen staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungen (Abstammungserwerb nach § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 4 bei fortbestehendem Auslandsaufenthalt), so dass Art. 116 Abs. 2 GG nicht mehr zur Anwendung kommt und auch nicht mehr benötigt wird.

Abkömmlinge, bei denen der Fall des § 4 Abs. 4 StAG bereits eingetreten und die Jahresfrist verstrichen ist, sollten bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung über Ermessen eingebürgert werden.

4. Kommunikation

Die Auswirkungen des Generationenschnitts auf den Anspruch nach Art. 116 Abs. 2 GG sind in der Öffentlichkeit nicht bekannt und müssen daher mit der vorgesehenen gesetzlichen Ergänzung des § 4 Abs. 4 StAG umfassend (insbesondere auch über die Auslandsvertretungen) publik gemacht werden.


Dr. Gnatzy.

Winkt man die
Art. 116 Abs. 2 - Fälle
sollt auch ausrechnen
von Generationenschnitt?

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

Mittwoch, 5. Juni 2019 14:26
RegVII5
Ergebnisvermerk_Unions Jour Fixe am 3. Juni 2019

z.Vg. VII5-20102/62#3 u. 7

Von: Griesbeck, Michael, Dr.
Gesendet: Mittwoch, 5. Juni 2019 10:40
An: VII5; VII1
Betreff: WG: Unions Jour Fixe am 3. Juni 2019
z.K.

ANLAGE 4

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Michael Griesbeck
Leiter der Unterabteilung V II (Verwaltungsrecht)

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Alt-Moabit 140, 10557 Berlin
Tel.: +49 (0) 30 18 681 10186
PC-Fax: +49 (0) 30 18 681 510186
E-Mail: Michael.Griesbeck@bmi.bund.de

Von:
Gesendet: Mittwoch, 5. Juni 2019 10:30
An: PStKrings; PStMayer; PStWanderwitz; StBohle; StEngelke; StKerber; StTeichmann; StVitt; ALB; ALBW; ALCI; ALD; ALDG; ALG; ALH; ALKM; ALM; ALOes; ALSP; ALSW; ALV; ALZ; StabEU; Göbel, Ralf; GI1; Vogel, Michael, Dr.; GI3
Cc: Hübner, Christoph, Dr.;

Betreff: Unions Jour Fixe am 3. Juni 2019
Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei auch das schriftliche Protokoll zum Unions Jourfix vom 3. Juni:

- Wiedergutmachungseinbürgerung: MdB tritt für eine pragmatische Lösung ein; alles, was über den von BMI geplanten Generationenschnitt hinausginge, lehnt er ab.

ANLAGE 5

Referat V II 5

VII5-20102/62#3 #7

RefL: MinR Dr. Gnatzy



Berlin, den 15. Juli 2019

Hausruf: 10152

✓ 22.7.

Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat	
St T 3-13/7	
Eing.	18. JULI 2019
Uhrzeit:	13:50
Nr.:	211

~~Herrn Minister~~

über:

Herrn St Reichmann *Engelke i.V. E 19/7*

Herrn AL V *17.7.*

Herrn UAL V II *16/7*

Abdruck:

Herrn PSt Dr. Krings

Herrn PSt Mayer

Herrn St Dr. Kerber

AL G

Referate G13, G12

Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat	
St T 2.k.	
Eing.	23. Juli 2019
Uhrzeit:	15:14
Nr.:	322/19

Betr.:

Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsangelegenheiten

hier: Erlass-Entwürfe zu staatsangehörigkeitsrechtlichen Wiedergutmachungsfällen (insbes. auch mit NS-Verfolgungshintergrund)

Bezug:

Ministervorlage vom 6. Februar 2019; Rücksprache vom 19. März 2019

Anlage:

2

*LMB/PSIK
Herrn PStK mit der Bitte um Überprüfung der Verordnung als St-Sitz
2. Rs. inkl. 100/19
3. Abs. 12.2. k. d. d.*

1. Votum

Billigung und Zeichnung des als Entwurf beigefügten Schreibens an die stellvertretende Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion, Frau MdB Dr. Högl.

2. Sachverhalt

Im Nachgang zur Rücksprache vom 19. März 2019, in der Sie wegen der Reichweite und Bedeutung der geplanten Erlass-Regelungen gebeten hatten, zunächst das Einvernehmen mit den Innenpolitikern der Koalitionsfraktionen herzustellen, hat am 9. April 2019 ein durch Herrn St T moderierter erster Meinungsaustausch mit Innenpolitikern der Unionsfraktion stattgefunden. Dabei bestand das grundsätzliche Verständnis, zu einer Verbesserung der gegenwärtigen Rechtslage zu kommen. Zugleich wurde aber die Befürchtung geäußert, dass die angedachten Regelungen zu weitgehend sein könnten. Zudem bestand wegen des signifikant erhöhten Aufkommens an Einbürgerungsanträgen im Zusammenhang mit dem Brexit Skepsis, ob diese nicht eher durch das Bestreben, den nachteiligen Folgen des Brexit zu entgehen, veranlasst sein könnten, als

durch nachwirkende Folgen eines NS-Verfolgungsschicksals in der Familie. Es wurde daher gebeten, weitergehendes Hintergrundmaterial zur Verfügung zu stellen, in dem insbesondere dargelegt ist, was die Ausdehnung der bestehenden Erlassregelung bis zum Generationenschnitt bedeutet und Fallbeispiele gegeben werden. Die Materialien sind am 7. Mai 2019 zugeleitet worden.

Im Jour Fixe am 3. Juni 2019 hat sich Fraktionsvize Frei für eine pragmatische Lösung ausgesprochen. Alles, was über die vom BMI geplanten Regelungen bis hin zum Generationenschnitt hinausgehe, werde abgelehnt. Damit besteht auf Unionsseite Einverständnis mit den geplanten Erlassregelungen.

Ursprünglich hatten Sie angedacht, im Anschluss ein Gespräch mit Frau Dr. Högl zu führen. Frau Dr. Högl hatte mit Schreiben vom 22. Februar 2019 an Herrn PSt K die Problematik bereits selbst angesprochen und Handlungsbedarf gesehen. Mit Antwortschreiben vom 3. April 2019 hat Herr PSt K mitgeteilt, dass im BMI schon geprüft werde, ob erleichterte Einbürgerungsmöglichkeiten geschaffen werden können und er un- aufgefördert auf sie zukommen würde, sobald diese Prüfung abgeschlossen ist.

3. Stellungnahme

Um die Angelegenheit mit Blick auf die parlamentarische Sommerpause zu beschleunigen, wird vorgeschlagen, den bereits erfolgten Schriftwechsel durch Ministerschreiben aufzugreifen, Frau Dr. Högl darin die Eckpunkte der angedachten Erlasslösung darzulegen und ihr Einverständnis mit diesem Vorgehen zu erbitten. Ein Entwurf ist als Anlage beigelegt.

Es wird vorgeschlagen, dass Herr PSt K am Rande der am 24. Juli 2019 stattfindenden BT-Sondersitzung zur Vereidigung der neuen Verteidigungsministerin auf Frau Dr. Högl zugeht, um für die vorgeschlagene Lösung zu werben und ggfs. noch offene Fragen zu klären.

4. Kommunikation

Kommunikation erst nach abschließender Entscheidung über die Erlasse und damit über die Reichweite und den Adressatenkreis der künftigen Regelung.


Dr. Gnatzy

ANLAGE 6

Referat V II 5

29. Mai 2019

Unions Jour Fixe

am 3. Juni 2019

TOP

Wiedergutmachungseinbürgerung

angemeldet von: Referat V II 5

Sachverhalt

Mit Ministervorlage vom 6. Februar 2019 ist vorgeschlagen worden, eine Erlassregelung aus dem Jahr 2012 zu erweitern.

Im **Erlass 2012** wurden lediglich die Fälle des „verhinderten Abstammungserwerbs“ geregelt. Diese betraf im Ausland lebende eheliche Kinder zwangsausgebürgerter aber auch nichtverfolgter deutscher Mütter und ausländischer Väter, die nach Inkrafttreten des Grundgesetzes und vor dem 1. April 1953 geboren sind und seinerzeit nicht durch Abstammung die deutsche Staatsangehörigkeit hätten erwerben können bzw. erwerben konnten.

Der Erlass 2012 wurde später erweitert auf die Fälle der vor dem 1. Juli 1993 geborenen nichtehelichen Kinder zwangsausgebürgerter und nichtverfolgter deutscher Väter und ausländischer Mütter.

Mit der **geplanten Erlassregelung** soll die erleichterte Einbürgerungsmöglichkeit auf alle im Ausland lebenden Nachkommen deutscher NS-Verfolgter ausgedehnt werden. Die beabsichtigte Erlassregelung sieht nicht nur die Einbeziehung der vom „verhinderten Abstammungserwerb“ betroffenen Kinder zwangsausgebürgerter und nichtverfolgter deutscher Elternteile, die vor Inkrafttreten des Grundgesetzes geboren sind, sondern auch von Kindern früherer deutscher Staatsangehöriger, denen die deutsche Staatsangehörigkeit zwar nicht durch eine NS-Zwangsausbürgerung entzogen worden ist, die diese aber im Zusammenhang mit NS-Verfolgungsmaßnahmen verloren haben, und ihrer jeweiligen Nachkommen vor.

Herr Minister hat Herrn St T beauftragt, vor einer abschließenden Entscheidung zunächst mit Innenpolitikern der Unionsfraktion über die angedachte Erlassregelung zu sprechen. Nach einem am 9. April 2019 erfolgten ersten Meinungsaustausch soll im anstehenden Jour fixe das Thema abschließend besprochen werden. Im Anschluss

daran möchte Herr Minister ein Gespräch mit Innenpolitikern der SPD-Fraktion führen und für die mit der Unionsfraktion gefundene Lösung zu werben.

Problem

Die Gesamtheit der staatsangehörigkeitsrechtlichen Wiedergutmachungsregelungen ist außerordentlich komplex und heterogen ausgestaltet. Während einerseits mit Artikel 116 Absatz 2 GG bereits ein sehr weitgehender Wiedergutmachungsanspruch eingeräumt wurde, waren für einige Fallgruppen nur befristete Wiedergutmachungsregelungen in Geltung. Dies resultierte daraus, dass bei den verschiedenen Fallkonstellationen ein unterschiedlicher Wiedergutmachungsgehalt zu Grunde gelegt wurde. Hinzu traten mit Artikel 3 Absatz 2 GG nicht im Einklang stehende Bestimmungen über den Abstammungserwerb, für die lediglich kurzzeitige Regelungen auf nachträglichen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bestanden. Diesbezüglich bestand die Auffassung, dass der Zeitraum für die Betroffenen ausreichend sei, um die ihnen zustehende Rechtsposition zu erlangen, und wegen der Fortgeltungsanordnung des Artikels 117 Absatz 1 GG hinzunehmen sei, dass ein Teil der Betroffenen nicht erfasst wurde.

Das Bundesverfassungsgericht und das Bundesverwaltungsgericht haben aus diesem Verständnis heraus judiziert, dass der Gesetzgeber die aus der seinerzeit verfassungswidrigen Regelung des Abstammungserwerbs resultierenden Folgen aus verfassungsrechtlicher Sicht ausreichend beseitigt habe (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. November 1989 - 1 C 5/89; BVerfG, Beschluss vom 24. Januar 2001 - 2 BvR 1362/99).

Aus Sicht der heute Betroffenen ist, auch wegen des Fortwirkens auf nachfolgende Generationen, diese rein juristische Argumentation jedoch kaum zu vermitteln. Vor diesem Hintergrund ist es primär eine rechtspolitische Frage, der auch (in den Fällen mit NS-Verfolgungshintergrund) eine starke außenpolitische Dimension zukommt, ob die gegenwärtigen Fragen zur Wiedergutmachung mit einem weitgehenden Lösungsansatz befriedet werden sollen, damit dann aber auch gleichzeitig für Wiedergutmachungseinbürgerungen einen Schlusspunkt zu setzen.

Insbesondere auch wegen des sprunghaften Anstiegs der Zahl von (Wieder-) Einbürgerungsanträgen von Abkömmlingen deutscher NS-Verfolgter aus Großbritannien

im Zusammenhang mit dem Brexit ist ein erheblicher politischer Handlungsdruck entstanden, der eine umfassende und schnell wirkende Lösung dringlich macht:

- Nach einem Bericht der Botschaft London v. 30.10.2017 hat eine breite Berichterstattung in der britischen Presse über die durch das Grundgesetz 1949 geschaffene Einbürgerungsmöglichkeit insbesondere die zweite und dritte Generation darauf aufmerksam gemacht, dass im Fall NS-verfolgter Vorfahren Ansprüche auf den deutschen Pass bestehen können.
- Der britische Rechtsanwalt Couchman, der Betroffenenengruppen organisiert, argumentiert, dass die Ablehnung von Wiedereinbürgerungsbegehren im Zusammenhang mit NS-Verfolgungshintergrund moralisch falsch und unethisch sei. Er stehe mit Experten des deutschen Verfassungsrechts in Verbindung und bereite eine Klage vor dem BVerfG vor.
- Ferner ist es, auch infolge der Kontaktaufnahme des britischen Rechtsanwalts zu Abgeordneten, inzwischen zu parlamentarischen Anfragen (MdB Kuhle v. 25.10.2018; MdB Jelpke v. 9.1. sowie insbesondere Kleine Anfrage v. 9.4.2019), Presseanfragen und Presseartikeln in den deutschen Medien gekommen (Die Welt v. 7.1. und v. 16.1.2019, taz v. 14.1.2019).
- Zudem sehen nach Presseberichten die Grünen, die Linkspartei und die FDP akuten Handlungsbedarf und plädieren für eine gesetzliche Neuregelung der Wiedergutmachungseinbürgerung. Die Grünen verweisen auf einen von ihnen eingebrachten Gesetzentwurf aus dem Jahr 2015, in dem sie u.a. vorgeschlagen hatten, durch Ergänzung des § 13 StAG eine gesetzliche Anspruchsgrundlage zu schaffen. Zur Frage einer gesetzlichen Neuregelung ist aus dem Abgeordnetenbereich heraus eine Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des BT beauftragt worden (WD 3 - 3000 - 277/18).

Gesprächsführungsvorschlag

- Ich möchte an dieser Stelle ausdrücklich für die von meinem Haus favorisierte Erlassregelung in Bezug auf die Wiedergutmachungseinbürgerung werben.
- Warum werbe ich für eine Erlassregelung und nicht für eine gesetzliche Regelung, wie sie z.B. von den Grünen im Jahr 2015 vorgeschlagen wurde?
- Eine gesetzliche Regelung, wie von den Grünen 2015 vorgeschlagen, wäre nicht ausreichend, da diese nur den sog. verhinderten Abstammungserwerb in Bezug auf Artikel 116 Absatz 2 GG erfassen würde.

- Nicht erfasst würden Fälle des verhinderten Abstammungserwerbs ohne Verfolgungsschicksal oder wegen des Verlustes der deutschen durch Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit NS-Verfolgungsmaßnahmen. Auch diese Fälle bedürfen einer Lösung.
- Es müsste eine sehr komplexe, detailreiche gesetzliche Regelung für lange zurückliegende Sachverhalte geschaffen werden, die allen Fallkonstellationen Rechnung trägt. Eine starre gesetzliche Regelung wäre jedoch wenig geeignet, die Besonderheiten der zu erwartenden Einzelfälle zu berücksichtigen.
- Zudem wäre es ein falsches Signal, wenn eine neue gesetzliche Wiedergutmachungsregelung geschaffen würde, obwohl der mit Artikel 116 Absatz 2 GG geregelte Wiedergutmachungsanspruch mit dem Generationenschnitt nach § 4 Absatz 4 StAG ausläuft.
- Für eine Erlassregelung sprechen auch taktische Gründe. Selbst mit dem Änderungsantrag der Regierungskoalition vom letzten Donnerstag können mit dem Dritten Staatsangehörigkeitsänderungsgesetz nicht alle Ziele erreicht werden, die wir uns für das Staatsangehörigkeitsrecht vorgenommen haben. Eine Ergänzung des § 4 StAG wäre ein guter Hebel, um auch alle vom BMI gewünschten fachlichen Änderungen im Rahmen eines 4. Staatsangehörigkeitsänderungsgesetzes einbringen zu können. Ziel der Ergänzung des § 4 Absatz 4 StAG wäre es nun einen Gleichklang für die Wiedergutmachungseinbürgerungen nach Art. 116 Absatz 2 GG zu erreichen.
- Ich möchte auch deshalb von einer gesetzlichen Lösung abraten, da wir im Vergleich zu einer Erlasslösung sehr lange brauchen würden, diese in Kraft zu setzen. Das finde ich nicht angemessen. Die Diskussion zur Wiedergutmachungseinbürgerung läuft schon sehr lange. Viele, vor allem jüdische Menschen, insbesondere in Großbritannien, warten auf eine angemessene Regelung. Wie ich hörte, haben diese bereits einen britischen Rechtsanwalt mit der gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt.
- Ich möchte außerdem betonen, dass wir mit einer Erlasslösung für die Wiedergutmachungseinbürgerungen nicht in einem „rechtsfreien“ Raum agieren. Die Rechtsgrundlage für eine Erlassregelung wäre - wie schon bei dem ersten Erlass zu diesem Thema aus dem Jahr 2012 - der § 14 StAG, der die Ermessenseinbürgerung im Ausland regelt. Mir ist es wichtig, dem Bundesverwaltungsamt

schnell eine wirksame Handreichung zu geben, um vorhandene und neu eingehende Anträge sofort bearbeiten zu können.

- Mit der Erlassregelung auf der Grundlage des § 14 StAG bewahren wir uns außerdem eine große Flexibilität, die jederzeit - auch bei den Einbürgerungsvoraussetzungen - eine Nachsteuerung ermöglicht.
- Was möchte ich inhaltlich mit der Erlassregelung erreichen?
- Es geht darum, die bereits 2012 auf der Grundlage des § 14 StAG in Fällen des „verhinderten“ Abstammungserwerbs durch Erlass geregelte erleichterte Einbürgerungsmöglichkeit auf alle bisher noch nicht einbezogenen Nachkommen deutscher NS-Verfolgter, die keinen Wiedereinbürgerungsanspruch nach Artikel 116 Absatz 2 GG haben, auszudehnen. Ebenso sollen auch alle Nachkommen von Nichtverfolgten in Fällen des „verhinderten“ Abstammungserwerbs mit einbezogen werden.
- MdB Michael Brand (CDU), Vorsitzender der Arbeitsgruppe Menschenrechte und Humanitäre Hilfe, und der niedersächsische Ministerpräsident Weil (SPD) haben sich bereits unabhängig voneinander für eine solche kurzfristig umzusetzende Erlassregelung ausgesprochen.

Hintergrundinformationen

Die beigefügten Dokumente wurden bereits zur Vorbereitung des letzten Unions Jour Fix eingereicht und werden erneut vorgelegt:

- Hintergrundpapier zur Problemlage und den beabsichtigten Erlassregelungen
- Übersicht der wesentlichsten Fallgruppen
- Antwort der BReg auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke „Einbürgerung von Nachfahren während der NS-Zeit ausgebürgerter deutscher Staatsangehöriger“